

**Ordnung der Graduate School of Politics (GraSP) des Fachbereichs 06
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15.04.2010**

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Ziele**
- § 2 Gegenstand der Ordnung**
- § 3 Aufbau der GraSP**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Die Mitgliederversammlung**
- § 6 Der Vorstand**
- § 7 Die Sprecherin, der Sprecher**
- § 8 Der Beirat**
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren an der GraSP**
- § 10 Studiendauer und Studienbeginn**
- § 11 Studienumfang**
- § 12 Betreuung der Promotionsarbeit an der GraSP**
- § 13 Studienabschlussbescheinigung**
- § 14 Promotionsprüfung**
- § 15 GutachterInnen und PrüferInnen**
- § 16 Inkrafttreten**

§ 1 Aufgaben und Ziele

- 1) Die Bologna-Empfehlungen umsetzend, verfolgt die Graduate School of Politics (GraSP) Münster das Ziel, sehr guten NachwuchswissenschaftlerInnen die Möglichkeit zu bieten, durch ein strukturiertes Studienangebot und erstklassige Betreuungsleistungen in einem Zeitraum von zwei Jahren zu promovieren.
- 2) Ziel der Graduate School of Politics Münster ist es, die Ausbildung der Promovierenden zu verbessern. Das Promotionsstudium im Rahmen der GraSP soll die Fähigkeit vermitteln, eigenständig wissenschaftliche projektbezogene Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, die Ergebnisse zu publizieren und vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu erörtern.
- 3) Durch die Einbettung der Promotion in eine Kollegstruktur, durch die Möglichkeit der Einbindung in- und ausländischer HochschullehrerInnen, auch aus angrenzenden Fächern und Fachbereichen, sollen den Promovierenden der GraSP Münster optimale, im internationalen Maßstab konkurrenzfähige Studien- und Abschlussbedingungen geboten werden. Die GraSP schafft damit die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für Zielorientierung und Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung in der Politikwissenschaft. Konkret verfolgt die GraSP Münster folgende Anliegen:
 - Verbesserung der Ausbildung, Betreuung und Förderung von Promovierenden
 - Strukturierung der DoktorandInnenausbildung
 - Verkürzung der Promotionszeiten
 - Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für interdisziplinäre Promotionen
 - schnellere Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in akademische Netzwerke
 - Förderung der Internationalisierung der DoktorandInnenausbildung

- 4) Die GraSP Münster wird sich mit den bestehenden europäischen und internationalen Netzwerken von PhD- und Promotionschulen vernetzen und damit sowohl die Mobilität und den Austausch von Promovierenden fördern, als auch die internationale Sichtbarkeit des Faches Politikwissenschaft in Münster erhöhen.
- 5) Das Studien- und Promotionsangebot bezieht sich auf die drei Lehr- und Forschungsschwerpunkte des Instituts für Politikwissenschaft:
 - Regieren
 - Zivilgesellschaft und Demokratie
 - Globalisierung und Regionalisierung

Die GraSP dient als Brückenglied zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts für Politikwissenschaft. Sie bietet den Promovierenden, den beteiligten HochschullehrerInnen sowie den akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Instituts für Politikwissenschaft einen institutionellen Rahmen für einen regelmäßigen und intensiven Austausch wissenschaftlicher Forschungsergebnisse sowie die Reflexion relevanter Theorien und Methoden.

Die europäische Leitidee des 'gender mainstreaming' wird als Querschnittsthematik aufgenommen.

§ 2 Gegenstand der Ordnung

- 1) Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen der Graduate School of Politics des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster, zugeordnet dem Institut für Politikwissenschaft.
- 2) Diese Studienordnung ist abgestimmt auf die Promotionsprüfungsordnung für den Promotionsaufbaustudiengang „Dr. phil.“ der Philosophischen Fakultät der WWU Münster. Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der WWU Münster. Die Kenntnis der Bestimmungen der Promotionsordnung wird in dieser Studienordnung vorausgesetzt.
- 3) Die Promotion erfolgt im Studienfach Politikwissenschaft. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- 4) Der Promotionsstudiengang wird mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Philosophischen Fakultät abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung wird der akademische Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der WWU Münster verliehen.

§ 3 Aufbau der GraSP

1) Die GraSP weist folgende Organisationsstruktur auf:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sprecher
- Beirat

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die GraSP Münster besteht aus:

1. der Gruppe der Promovierenden, das sind:

a) aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens aufgenommene Studierende

b) und für eine begrenzte Zeit aufgenommene GastdoktorandInnen; Promovierende sind für die Dauer Ihres

Studiiums, i.d.R. zwei Jahre, und GastdoktorandInnen für die Dauer ihres Aufenthalts Mitglieder der GraSP Münster.

2. der Gruppe der HochschullehrerInnen, das sind:

a) alle mit dem Recht zur Ausbildung von Promovenden ausgestatteten Mitglieder des Instituts Politikwissenschaft der WWU Münster,

b) individuell kooptierte HochschullehrerInnen, die

i) aus anderen Fächern oder Fachbereichen der WWU und/oder

ii) aus in- bzw. ausländischen Universitäten aufgenommen werden,

c) attachierte HochschullehrerInnen, die

i) für einzelne Promotionsprojekte hinzugezogen werden, ggf. auch

ii) für einzelne Forschungsgruppen.

3. der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen des Instituts für Politikwissenschaft.

2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand der GraSP Münster auf Antrag. Die Mitgliedschaft für Lehrende kann in den Fällen b) und c) zeitlich und ggf. auch auf einzelne Promotionsvorgaben begrenzt werden. Bei aktiver Mitarbeit in der GraSP ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft möglich, sofern beim Vorstand der GraSP ein Verlängerungsantrag gestellt und bewilligt wurde.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Sprecher oder der Sprecherin der GraSP einberufen und geleitet. Die Geschäftsleitung der GraSP nimmt an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht zu den Mitgliedern der GraSP zählt.

- Die Mitgliederversammlung berät und unterstützt den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der GraSP
- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen
- macht dem Vorstand Vorschläge zur Einrichtung oder Auflösung von Forschungsgruppen
- berät über die Weiterentwicklung der GraSP
- erstellt einen Vorschlag für die Bestellung des Vorstandes
- wählt aus der Mitte ihrer drei Gruppen in eigenständigen Wahlversammlungen die Mitglieder des Vorstandes
- berät über die Ordnung der GraSP

2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

3) Mitgliederversammlung und Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Festlegung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sind die Wahlversammlungen einzelner Gruppen auf der Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder tritt ein Mitglied des Vorstandes einer Gruppe zurück, kann der Sprecher der GraSP eine Wahlversammlung dieser Gruppen auch außerhalb der Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung aus der Mitte der einzelnen Gruppen der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlversammlungen gewählt. Mitglieder der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen des Instituts für Politikwissenschaft, die zugleich Mitglieder der Gruppe der Studierenden der GraSP sind, nehmen ihr Wahlrecht in der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen wahr. Gewählt sind diejenigen für den Vorstand kandidierenden Mitglieder der jeweiligen Gruppen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder der Gruppe der Lehrenden und der/die Vertreter/in der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen werden

für die Dauer von zwei Jahren, der/die Vertreter/in der Promovierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

- 2) Der Vorstand der GraSP Münster besteht aus
 1. drei HochschullehrerInnen der GraSP und
 2. einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen MitarbeiterInnen der GraSP und
 3. zwei VertreterInnen der Promovierenden der GraSP.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands haben bei Abstimmungen je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die der Nein-Stimmen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Festlegung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit zwischen der Gruppe der HochschullehrerInnen und den anderen Gruppen zählen die Stimmen der HochschullehrerInnen doppelt.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsleitung zu bestimmen, die ggf. mit beratender Stimme mitwirkt.
- 5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der GraSP von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, der Sprecherin/des Sprechers oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der WWU Münster oder diese Satzung bestimmt ist. Er tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- Bestimmen der Ziele, Arbeit und Weiterentwicklung der GraSP Münster
 - Wahl der Sprecherin/des Sprechers der GraSP
 - Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Forschungsgruppen
 - Entscheidung über die Aufnahme von Promovierenden
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern der GraSP
 - Verantwortung für die Mittelverteilung und die Entwicklung der GraSP
 - Erstellung eines Tätigkeitsberichts, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird
- 6) Der Vorstand der GraSP wählt aus den in §4 1) 2, a) und b) genannten Gruppen die Sprecherin/den Sprecher und einen/eine Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherin/der Sprecher und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Die Sprecherin, der Sprecher

- 1) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/r des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; sie/er beruft deren Sitzungen ein und leitet sie.
- 2) Die Sprecherin/der Sprecher handelt für die GraSP und vertritt sie nach Außen. Sie/er führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- 3) Der Sprecherin/dem Sprecher obliegt die Verwaltung der GraSP. Dabei wird sie/er durch die stellvertretende Sprecherin/den stellvertretenden Sprecher sowie ggf. eine Geschäftsleitung unterstützt.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Beirat der GraSP Münster besteht aus fünf bis sieben Personen, die bspw. als VertreterInnen aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung, Öffentlichkeit, Wirtschaft, Medien etc. geeignet und bereit sind, die Arbeit des Vorstandes der GraSP zu unterstützen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand durch

- beratende Tätigkeiten,
- unabhängige Bewertungen und Empfehlungen, sowie
- Vermittlungstätigkeiten in die Fachwissenschaften oder breitere Öffentlichkeit im nationalen oder internationalen Rahmen zu unterstützen.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren an der GraSP

- 1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den Promotionsstudiengang der GraSP sind:
 - a) ein Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) ein besonders qualifizierter Abschluss (mindestens gut) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien in dem Promotionsfach Politikwissenschaft oder
 - c) der Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG. Die Abschlüsse müssen in der Regel mindestens gut (bis einschließlich 2,50) sein;
 - d) die Betreuungszusage einer Erstgutachterin/eines Erstgutachters;
 - e) der Nachweis der besonderen Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb der Graduate School of Politics.
- 2) Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Abs. 1 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet der Vorstand der GraSP unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.
- 3) Die Bewerbung um einen Studienplatz an der GraSP Münster ist an die Sprecherin/den Sprecher der GraSP zu richten. Ihr sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein schriftlicher (tabellarischer) Lebenslauf,
 2. eine etwa zweiseitige Skizze zur beabsichtigten Doktorarbeit
 3. eine formlose Bewerbung für das Promotionsstudium, die Auskunft über Eignung und Motivation, wissenschaftliche Interessengebiete und Vorstellungen über die angestrebte berufliche Orientierung sowie
 4. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 a)-d); sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- 4) Der Vorstand prüft, ob
 1. die Bewerbung den Voraussetzungen gemäß Absatz 3 entspricht.
 2. eine inhaltliche Kohärenz zu den Forschungsfeldern einer möglichen Betreuerin/eines möglichen Betreuers besteht
 3. im Forschungsfeld, auf das sich das vorgeschlagene Thema bezieht, Betreuungskapazität verfügbar ist.

Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfüllt, wird der Antrag von der Sprecherin/dem Sprecher der GraSP abgewiesen. Die Bewerberin/der Bewerber erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. Sind die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, fordert die Sprecherin/der Sprecher der GraSP die Bewerberin/den Bewerber zur Einreichung eines etwa zehneitigen Exposés zur beabsichtigten Doktorarbeit auf, in dem ausführlich

- a) zu den Zielen und Inhalten,
- b) zur fachlichen Relevanz,
- c) zur Methode Stellung genommen und ein detaillierter Arbeits- und Zeitplan beigelegt wird.

Darüber hinaus sind zwei schriftliche Referenzen beizufügen

- 5) Auf Einladung der GraSP Münster findet ein persönliches Vorstellungsgespräch statt. In diesem sollen Fragen zum eingereichten Exposé geklärt und ein unmittelbarer Eindruck von der Person und dem Engagement der Bewerberin/des Bewerbers gewonnen werden. Insbesondere soll die Bewerberin/der Bewerber darlegen, dass das von ihr/ihm vorgeschlagene Vorhaben als Promotionsvorhaben geeignet ist

und dass sie/er über die erforderlichen Befähigungen und Kenntnisse verfügt, um das Promotionsvorhaben innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren voraussichtlich erfolgreich zum Abschluss zu bringen.

- 6) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs stellt der Vorstand der GraSP Münster auf Vorschlag einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der GraSP fest, ob die besondere Eignung für das Promotionsstudium im Rahmen der GraSP besteht. Mitglieder des Vorstandes, die zugleich Betreuer einer Bewerberin/eines Bewerbers sind, haben insoweit kein Stimmrecht bezüglich der jeweiligen Bewerberin/des jeweiligen Bewerbers.
- 7) Wird für eine größere Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern das Bestehen der besonderen Eignung für das Promotionsstudium im Rahmen der GraSP festgestellt, als Studienplätze verfügbar sind, erstellt der Vorstand aufgrund des Ergebnisses der Eignungsfeststellung eine Rangliste nach Maßgabe des Grades der Eignung. Die Rangliste kann nach Maßgabe der innerhalb der GraSP bestehenden Forschungsfelder in Quoten untergliedert werden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze werden die BewerberInnen in der Reihenfolge ihrer Platzierung auf der Rangliste zum Promotionsstudium an der Graduate School of Politics zugelassen. Die BewerberInnen erhalten über die Zulassung oder die Nichtzulassung zum Studium einen schriftlichen Bescheid.

§ 10 Studiendauer und Studienbeginn

- 1) Das Promotionsstudium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.
- 2) Das Promotionsstudium dauert i.d.R. vier Semester bzw. zwei Jahre. Davon kann nach oben und unten abgewichen werden,
 - a) in begründeten Fällen um ein Semester (z.B. aufgrund eines Auslandsaufenthalts von mehr als einem Semester) und,
 - b) wenn das Betreuungsteam sich einstimmig dafür ausspricht, ausnahmsweise für bis zu zwei weitere Semester.
 - c) in besonderen Fällen (wie z. B. Teilzeitpromotion oder Elternzeit), kann der Vorstand entscheiden, von dieser Regelung abzusehen.

§ 11 Studienumfang

- 1) Das Promotionsstudium an der GraSP Münster umfasst 120 ECTS. Die 120 ECTS setzen sich aus den Leistungen für die Doktorarbeit (60 ECTS) und dem strukturierten Studienprogramm (60 ECTS) zusammen.
- 2) Das strukturierte Studienprogramm setzt sich zusammen aus Leistungen, die dem Ziel dienen, die wissenschaftliche Qualifikation der/des Promovierenden zu fördern. Hierzu zählen z. B. Konferenzbesuche, Veröffentlichungen, Teilnahme an Seminaren und Kolloquien, eigene Lehrveranstaltungen oder Publikationen. Zu Beginn des Promotionsstudiums verständigen sich das Betreuungsteam und die Promovierenden auf ein individuelles Programm, das in einem Studienvertrag festgehalten wird. Die Bewertung der Leistungen nach dem ECTS erfolgt in Absprache mit der Geschäftsleitung der GraSP. Das Betreuungsteam muss den erfolgreichen Abschluss dieses Studienprogramms als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bestätigen.
- 3) Die zentrale Leistung der Promovenden/des Promovenden ist die Abfassung einer Doktorarbeit. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige, schriftlich abgefasste, wissenschaftliche Arbeit, i.d.R. eine empirische Studie und fachlich relevante wissenschaftliche Leistung.
- 4) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Für die Dissertation werden 60 ECTS vergeben.

§ 12 Betreuung der Promotionsarbeit an der GraSP

- 1) Die Promotion an der GraSP Münster erfolgt im Rahmen einer strukturierten, kollektiven Betreuung. Grundlage bildet eine schriftliche Betreuungsvereinbarung/Studienvertrag zwischen der/dem Promovierenden und einem Betreuungsteam von i.d.R. drei HochschullehrerInnen. In dieser Vereinbarung werden

- a) die Pläne und Ziele der/des Promovierenden,
 - b) die aus der Sicht des Betreuungsteams notwendigen, weiteren (Entwicklungs-) Leistungen der/des Promovierenden und
 - c) die Aufgaben der BetreuerInnen festgehalten.
- 2) Zentrale Aufgabe des Betreuungsteams ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung der Promovierenden auf der Grundlage einer periodischen (halbjährlichen) Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
 - 3) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der GraSP wird ein Betreuungsteam aus bis zu drei Betreuerinnen/Betreuern bestimmt. Die Betreuungsteams bestehen aus einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer, einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer und bei Bedarf einer Drittbetreuerin/einem Drittbetreuer. Der/die Promovierende kann Einzel- und Gesamtvorschläge zur Zusammensetzung des Betreuungsteams unterbreiten. Die vorgeschlagenen Betreuer und Betreuerinnen können den Vorschlag der Promovenden/der Promovenden annehmen oder ablehnen. Eine nachträgliche Nominierung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers sowie eine Neunominierung der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers sind in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer möglich.
 - 4) Als ErstbetreuerIn können alle habilitierten oder in ein Professorenamt berufenen, hauptamtlich am Institut für Politikwissenschaft tätigen Mitglieder der Graduate School fungieren. Die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer der Dissertation kann jedes habilitierte oder in ein Professorenamt berufene, hauptamtlich am jeweiligen Fachbereich tätige Mitglied der WWU sein. Auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte ProfessorInnen können BetreuerIn sein. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat zulassen, dass ein/e am jeweiligen Fachbereich tätige/r Honorarprofessor/in, ein an anderen Fachbereichen oder an anderen Fakultäten tätiges habilitiertes Mitglied der WWU sowie ein/e an anderen Fachbereichen anderer Universitäten tätige/r Professor/in die Dissertation betreut.

§ 13 Studienabschlussbescheinigung

- 1) Für die Meldung zur Promotion im Rahmen der GraSP an der Philosophischen Fakultät ist eine Bescheinigung über die Erfüllung des Studienvertrags und die Erfüllung des Studienprogrammes nach § 11 Abs. 1 und 2 erforderlich. Diese Bescheinigung stellt die Betreuerin/der Betreuer aus.

§ 14 Promotionsprüfung

- 1) Das Studium schließt mit der Promotionsprüfung nach Maßgabe der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der WWU Münster ab.
- 2) Bei der Meldung zur Promotion im Rahmen der Graduate School of Politics ist die Dissertationsschrift vorzulegen.
- 3) Die Promotionsprüfung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputatio. In der mündlichen Form einer Disputatio soll die Bewerberin/der Bewerber zeigen, dass sie/er imstande ist, die Thesen und Ergebnisse der Dissertation im Kontext übergreifender Fragestellungen der Politikwissenschaft zu beurteilen und zu diskutieren. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät.

§ 15 GutachterInnen und PrüferInnen

- 1) Der Fakultätsrat bestimmt aus dem Betreuungsteam nach §12 3) zwei Personen, die die Gutachten für die Dissertation erstellen, sowie die Personen, die die Prüfungen abnehmen.
- 2) Eine Gutachterin/ein Gutachter und eine Prüferin/ein Prüfer können auch eine Professorin/ein Professor einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.
- 3) In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer Professorin/einem Professor hinzugezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

- 1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 8. Juli 2009 und vom 17. Februar 2010 sowie des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 9. November 2009 und vom 20. Februar 2010.

Münster, den 15. April 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. April 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles